467 p' Moierle, Am Rosenrx

Textteil: 470 in Wolfe Franz

In Ergänzung des Lageplans vom 16.7.1965 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gräbenen", Teilgebiet 1, folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:
   Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung:
   Zahl der Vollgeschosse: Zwei (zwingend)
   Grundflächenzahl: Höchstens 0,25

3. Weitere Festsetzungen:
   Dachform: Satteldach (Giebeldach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens
   Dachneigung: 30 Grad
   Dachaufbauten: Nicht zulässig
   Kniestock: Die Höhe zwischen Oberkante Rohfussboden des Dachgeschosses und dem Schnitt von Aussenwand und Dachhaut darf 70 cm nicht überschreiten
   Dachdeckung: Engobierte Ziegel
   Garagen: Pultdach, Dachneigung ca. 6 Grad, Dachdeckung dunkel engobierte Wellasbestzementplatten, Höhe der Garagen höchstens 2,80 m, Kellergaragen sind nicht zugelassen
   Sockelhöhe: Die Sockelhöhe der Wohngebäude und der Garagen wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt
   Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen: Einfacher Zaun aus Spanndrähten oder grauem Maschendraht auf einer 10 cm hohen Betoneinfassung, dahinter eine Hecke aus bodenständigen Sträuchern. Die Gesamthöhe der Einfriedigung und der Tore darf 1,00 m nicht überschreiten

Legende:

- Baugrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Öffentliche Verkehrsfläche

Gefertigt: Friedrichshafen, 16.7.1965

Hitzker, Architekt

Kreis Tettnang
Gemeinde Langenargen

Bebauungsplan "Gräbenen", Teilgebiet 1

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans im Rathaus Langenargen vom 3.12.65 bis 3.1.66

Langenargen, den 3.2.1966
i.A. [signature]

Genehmigt!

Tettnang, den 10. Februar 1966

Landratsamt

Dr. Diez

Bekanntmachung der Genehmigung am . . . . . .

Langenargen, den . . . . . .

Auslegung des genehmigten Bebauungsplans im Rathaus Langenargen vom . . . . . bis . . . . . .

Langenargen, den . . . . . .